

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 357/09 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans-Joachim Zimmer,
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden,

gegen die fehlende Möglichkeit, sich als Bürger des Landes Baden-Württemberg
wirksam um eine Mitgliedschaft in der am 23. Mai 2009 zusammentretenden
Bundesversammlung zu bewerben

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richter Broß,

Di Fabio

und Landau

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 17. März 2009 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstei-
ligen Anordnung.

Broß

Di Fabio

Landau



Ausgefertigt
Rieger *Rieger*
Regierungsangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts